

99001043261000

Abfallentsorgung im privilegierten Verfahren – Entsorgungsnachweis übermitteln

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6005621/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001043261000
Leistungsbezeichnung I	Abfallentsorgung im privilegierten Verfahren – Entsorgungsnachweis übermitteln
Leistungsbezeichnung II	Abfallentsorgung im privilegierten Verfahren – Entsorgungsnachweis übermitteln
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 3 Nachweisverordnung (NachwV) • in Verbindung mit § 7 Nachweisverordnung (NachwV) – Freistellung und Privilegierung • Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ) in der jeweils gültigen Fassung
Teaser	Wenn Sie als abfallerzeugendes Unternehmen, gefährliche Abfälle erzeugen, müssen Sie und die an der Entsorgung dieser Abfälle beteiligten Unternehmen, sowohl untereinander als auch gegenüber den zuständigen Stellen, die ordnungsgemäße Entsorgung nachweisen. Im Entsorgungsnachweisverfahren muss die zuständige Stelle die Zulässigkeit der Entsorgung vor Beginn der Entsorgung bestätigen.
Volltext	Wenn Sie als abfallerzeugendes Unternehmen, gefährliche Abfälle erzeugen, müssen Sie und die an der Entsorgung dieser Abfälle beteiligten Unternehmen, sowohl untereinander als auch gegenüber den zuständigen Stellen, die ordnungsgemäße Entsorgung nachweisen. Im Entsorgungsnachweisverfahren muss die zuständige Stelle die Zulässigkeit der Entsorgung vor Beginn der Entsorgung bestätigen. Die Pflicht zur Bestätigung des Entsorgungsnachweises entfällt jedoch im sogenannten privilegierten Verfahren und es kann mit der Entsorgung unmittelbar nach Übersendung des Entsorgungsnachweises an die zuständige Stelle begonnen werden. Die Privilegierung gilt für folgende Unternehmen: • Entsorgungsanlagen, die als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert sind oder • Entsorgungsanlagen, welche zu einem im

Modul	Sachverhalt
	EMAS-Register eingetragenen Unternehmen gehören oder • Entsorgungsanlagen, die auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Bestätigungspflicht befreit sind. Detailregelungen entnehmen Sie bitte der Nachweisverordnung (NachwV).
Erforderliche Unterlagen	Gemäß der Nachweisverordnung (NachwV) sind folgende Unterlagen erforderlich: • Deckblatt Entsorgungsnachweise (DEN), • Verantwortliche Erklärung (VE), • Deklarationsanalyse (DA), • Annahmeerklärung (AE), Beachten Sie hierzu bitte die Hinweise auf dem Online-Portal.
Voraussetzungen	Für Erzeuger, Sammler und Entsorger • Besitz einer entsprechenden Kennnummer (Erzeugernummer, Beförderernummer oder Entsorgernummer) • Software, mit der die Nachweisdokumente in elektronischer Form erstellt, bearbeitet und qualifiziert elektronisch signiert sowie mit anderen Betrieben und den Behörden ausgetauscht werden können, • eine qualifizierte elektronische Signatur zum Signieren der Formulare (persönliche Signaturkarte und ein Kartenlesegerät) Für den Entsorger • Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb , • Freistellung von der Bestätigungspflicht durch die zuständige Stelle (wird auf Antrag von der zuständigen Stelle erstellt) oder • Eintrag im EMAS-Register (die Eintragung ist in diesem Fall den Unterlagen beizufügen)
Kosten	Übermittlung des Entsorgungsnachweises: keine Hinweis: Für die Privilegierung / Freistellung des

Modul	Sachverhalt
	Entsorgers können aufwandsabhängig Kosten von EUR 210,00 bis EUR 5.000,00 anfallen.
Verfahrensablauf	1. Als abfallerzeugendes Unternehmen erstellen Sie das Deckblatt sowie die verantwortliche Erklärung (gegebenenfalls inklusive der Deklarationsanalyse) in elektronischer Form und senden diese mit Signatur an die entsorgende Stelle. 2. Bei der entsorgenden Stelle werden die Unterlagen durch die Annahmeerklärung ergänzt und ebenfalls signiert. 3. Das entsorgende Unternehmen übersendet den vollständigen Entsorgungsnachweis vor Beginn der Entsorgung an die für die Entsorgungsanlage zuständige Stelle und an das abfallerzeugende Unternehmen.
Bearbeitungsdauer	unmittelbar nach Eingang, gegebenenfalls erfolgen Nachforderungen innerhalb weniger Tage
Frist	Eingang des privilegierten Entsorgungsnachweises bei der zuständigen Stelle: vor Beginn der vorgesehenen Entsorgung
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	nicht anwendbar
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	